

Amtliche Bekanntmachung Nr. 14 / 2026

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs.1 i.V.m § 42 Abs.3 BMG widersprechen.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk. Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.2 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

(4) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der,

Stadt Glinde – Bürgeramt-
Markt 1 – 21509 Glinde

zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag	10 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Mittwoch	07 – 12 Uhr
Donnerstag	10 – 12 Uhr und 15 – 19 Uhr
Freitag	08 – 12 Uhr

vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter www.glinde.de.

Stadt Glinde
Der Bürgermeister

Glinde, den 20.05.2026

(gez. Klose)

Verfügung

Einstellung ins Internet www.glinde.de/ Amtliche Bekanntmachungen
und Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Eingang Markt)
vom 20.05.2026 bis einschließlich 19.06.2026